



Gebührenordnung für die Bibliothek der SRH Hochschule Heidelberg

§ 1 Anwendungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Bibliothek der SRH Hochschule Heidelberg.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Bibliothek der SRH Hochschule Heidelberg ist während der allgemeinen Öffnungszeiten gebührenfrei.

§ 3 Mahn- und Überschreitungsgebühren

1. Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger sowie sonstiges entliehenes Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) angemahnt (erste Mahnung), werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,00 €, für die zweite Mahnung zusätzlich 2 € für jede ausgeliehene Einheit, für die dritte Mahnung zusätzlich jeweils 4 € für jede ausgeliehene Einheit und für die vierte und letzte Mahnung zusätzlich pauschal 10 € erhoben. Die Gebühr entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.
2. Für den Versand von schriftlichen Mitteilungen wird je Sendung eine Gebühr von 0,60 Euro erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn diese Mitteilungen per E-Mail versandt werden.

§ 4 Fernleihe

1. Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jeden abgegebenen Bestellschein eine Gebühr von 1,50 € erhoben.
2. Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 € erhoben.
3. Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

[Anmerkung: Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, Fernleihbestellungen durchzuführen. Sie kann diese Leistung je nach Personalstand und Arbeitsbelastung vorübergehend oder dauerhaft einstellen.]



§ 5 Ersatzbeschaffung

1. Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, nach der vierten und letzten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von 20 € je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
3. Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 6 Schließfächer

Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Schließfächer im Vorraum der Bibliothek oder bei Beschädigung der Schlüssel bzw. Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 10.10.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Winterberg, Rektor